Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 54. Danzig, den 8. Juli. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Bekanntmachung

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 27. April 1893.

Auf Grund des § 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine, mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und

16 Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135, Absatz 3, 136, Absatz 1, Satz 1 — 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als 12 Stunden dauern.
2. Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechszig Stunden nicht überschreiten.
3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends dauern.

III.

Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§ 136 Abs. 1 und 137 Abs. 3 sowie die Bestimmungen des § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizei-Behörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

   Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizei-Behörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle „Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit" eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.
3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I., II. und III. wiedergiebt.

IV.

Die Bestimmungen unter I. treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II. und III. mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. v. Bötticher.

Diejenigen Personen, welche eine Ziegelei im Kreise betreiben, mache ich auf vorstehende Bestimmungen zur genauen Beobachtung aufmerksam und die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, die Durchführung dieser Bestimmungen zu controliren.

Danzig, den 4. Juli 1893.

Der Landrath.

---

2. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich nochmals, darauf zu achten, daß Loose von solchen Lotterien, welche nur für einen bestimmten Theil des Preußischen Staatsgebietes genehmigt sind und im hiesigen Kreise nicht vertrieben werden dürfen, nicht dennoch auch hier zum Verkauf feilgehalten und öffentlich ausgeboten werden.

Binnen 14 Tagen erwarte ich eine Anzeige, wann Uebertretungen in dieser Hinsicht dort ermittelt worden sind. Vacatanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Landrath.

---

3. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. Juli 1888 (No. 7 des Kreisblatts) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirk ein Trödler oder ein Gesindevermiether und Stellenvermittler wohnt, die Nachweisung über die durch sie im ersten Halbjahr 1893 abgehaltenen Revisionen der Geschäftsführung dieser Gewerbetreibenden mir binnen acht Tagen einzureichen.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Landrath.

---

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich auf Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten fortan **vierteljährliche Nachweisungen der von ihnen ertheilten Baukonsense** dem Sektionsvorstande der Nordöstlichen Baugewerks-Berufs-Genossenschaft in Danzig zu übersenden.

Danzig, den 4. Juli 1893.

Der Landrath.

---

5. Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von Mittler und Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70, erscheint unter Förderung des Königlichen Heroldsamtes in Jahresbänden ein Handbuch des Preußischen Adels. Der Preis jedes Bandes beträgt geheftet 10 Mk, gebunden 12 Mk. Ich mache auf dieses Werk die Herren Amts-Vorsteher und Standesbeamten besonders aufmerksam.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Landrath.

---

6. Nach § 66 der Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 zum Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 kann die Polizei-Behörde die Weiterbeförderung von Treibheerden oder Viehtransporten, bei denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, nur gestatten, wenn die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen und ist alsdann die Polizei-Behörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat durch Erlaß vom 16. Juni d. Js. bestimmt, daß künftig die Polizei-Behörden **vor** Ertheilung der gedachten Genehmigung bei der Polizei-Behörde des Empfangsortes **telegraphisch anfragen sollen**, ob das

Vieh am Bestimmungsorte aufgenommen werden kann und ob dessen sofortige Abschlachtung daselbst möglich ist. Die Weiterbeförderung des Viehes ist so lange zu verbieten, bis eine Verständigung mit der Polizei-Behörde des Bestimmungsortes stattgefunden hat; es sind deshalb die Antworten auf die bezüglichen Anfragen gleichfalls telegraphisch zu erlassen.

Können die seuchekranken und seucheverdächtigen Thiere an ihrem Bestimmungsorte nicht derartig untergebracht werden, daß sie dortselbst ohne Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durchseuchen können oder ist dort die sofortige Abschlachtung derselben nicht möglich, so müssen die Thiere an dem Orte, wo bei ihnen die Seuche festgestellt wurde, so lange untergebracht werden, bis sie entweder nach dem Gutachten des Kreis-Thierarztes durchseucht sind, oder bis ihre Abschlachtung daselbst erfolgen kann. Für die möglichst sichere Absperrung der verseuchten Viehtransporte hat die Orts-Polizei-Behörde zu sorgen.

Kann die Weiterbeförderung des Viehes nach dem Bestimmungsorte erfolgen, so darf dieselbe doch nur unter den §§ 66, 2 der Instruktion angegebenen Sicherheitsmaßregeln stattfinden und ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten dürfen und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden müssen. Diese Bedingungen sind ausdrücklich in die schriftlich zu ertheilende Genehmigung aufzunehmen.

Danzig, den 4. Juli 1893.

Der Landrath.

---

7. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, mir bis zum 1. August cr. eine Nachweisung derjenigen Personen im Amtsbezirk, welche im Laufe dieses Jahres an kontagiöser und granuloser Augenentzündung gelitten haben, einzureichen und dabei anzugeben, wie viele Militairpflichtige sich unter den Erkrankten befinden, sowie welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit angewendet sind und ob diese Erfolge gehabt haben.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Landrath.

---

8. In der Zeit vom 7. bis 12. August d. J. findet wieder ein Unterrichtskursus in der Obstbaumzucht in der Gärtnerei von Rathke und Sohn zu Praust statt. Diejenigen Lehrer, welche an diesem Unterricht theilnehmen wollen, fordere ich auf, sich binnen 8 Tagen bei mir zu melden.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Landrath.

---

9. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, die Zählkarten über die im vergangenen Vierteljahre im Amtsbezirke vorgekommenen **Brände**, soweit es noch nicht geschehen ist, oder eine Vakatanzeige mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Landrath.

---

10. Die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, die Nachweisungen der im Vierteljahr April-Juni 1893 dort vorgekommenen Geburten und Sterbefälle auf dem vorgeschriebenen Formular No. 144 **nach den einzelnen Monaten getrennt** binnen 8 Tagen **mir einzureichen** oder Vakatanzeige zu erstatten.

Danzig, den 3 Juli 1893.

Der Landrath.

11. Der Apotheker Hermann August Theodor Geißler, welcher die Blumhoff'sche Apotheke in Oliva käuflich erworben hat, hat die Concession zum Betriebe dieser Apotheke erhalten.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Landrath.

12. Der Hofbesitzer Ferdinand Jahnke in Meisterswalde ist zum Gemeindevorsteher des Dorfes Meisterswalde gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 6. Juli 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

13. Diejenigen Ortsvorstände des Kreises, welche die in meiner Verfügung vom 15. Juni cr. verlangte Bescheinigung über die Auslegung der Heberolle für die Untervertheilung der Kreisabgaben pro 1893/94 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden hiermit aufgefordert, die qu. Bescheinigung nunmehr **bestimmt innerhalb 5 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** einzureichen.

In der qu. Bescheinigung ist anzugeben, **von wann bis wann** die Heberolle ausgelegen hat.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

14. In der hiesigen staatlich anerkannten Hufbeschlags-Lehrschmiede, welcher seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Danzig die Berechtigung zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen für Hufschmiede ertheilt worden ist, wird

1. in der Zeit vom **20. Juli bis 20. Oktober** cr. ein Kursus für Schmiedegesellen und
2. in der Zeit vom **8. September bis 20. Oktober d. Js.** ein Kursus für selbstständige **Schmiede** abgehalten werden.

Gesuche um Theilnahme an diesen Kursen sind bis zum **20. Juli bezw. 8. September cr.** unter Einreichung des Lehr- bezw. Meisterzeugnisses an den unterzeichneten Kreis-Ausschuß oder an den Herrn Kreisthierarzt **Rust** hieselbst zu richten.

Der Unterricht in dem Lehrkurse erfolgt unentgeltlich.

Unbemittelte Schmiedegesellen wird eine **Beihilfe** zu **ihrem Unterhalte** während des Kursus bis zu 4 Mk. pro Woche gewährt und wird ihnen außerdem das Eisenbahn-Fahrgeld IV. Klasse hin und zurück von der ihrem Wohnorte nächsten Eisenbahnstation vergütet.

Der aufgenommene Zögling kann im Laufe des Kursus jederzeit wieder entlassen werden, sobald er durch ungenügenden Fleiß oder schlechtes Betragen hierzu Veranlassung giebt.

Die Orts-Behörden werden ersucht, die Schmiede auf die bevorstehenden Kurse aufmerksam zu machen und evtl. Gesuche um Theilnahme, versehen mit einer Aeußerung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Antragsteller hierher einzureichen.

Marienburg, den 3. Juli 1893.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende gez. Dr. v. Zander.

15.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Oliva — Blatt 151 — auf den Namen des Schuhmachermeisters August Ehrlich eingetragene, in Oliva belegene Grundstück

am 7. September 1893, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Pfefferstadt, Zimmer 42, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,78 Mk Reinertrag und einer Fläche von 20 ar 93 □m zur Grundsteuer, mit 345 Mk Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten, wiederkehrende Hebungen, sind bis zur Aufforderung zum Bieten anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am **8. September 1893, Vormittags 10 Uhr,** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Danzig, den 28. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht XI.

---

16. Der Knecht Johann Jobisch, geboren am 20. Januar 1854, im Dienst beim Schuhmacher Malz in Prangschin, hat seinen Dienst ohne Ursache verlassen und hält sich verborgen.

Die Gendarme und Gemeindevorstände werden ersucht, den etwa ermittelten Aufenthaltsort des p. Jobisch hierher anzeigen zu wollen.

Straschin, den 4. Juli 1893.

Der Amtsvorsteher.
W. Heyer.

---

17. Auf der Löblau'er Feldmark wurde eine große, mit einem Vorhängeschloß verschlossene Tasche, in welcher sich ein zerlegbares Jagdgewehr befand, gefunden. Eigenthumsansprüche können bei dem Unterzeichneten innerhalb 3 Wochen geltend gemacht werden.

Löblau, den 3. Juli 1893.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Bölke.

18.

Bekanntmachung.

Die Obstnutzung von ca. 160 tragbaren Obstbäumen im Garten der Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalt zu Tempelburg ist zu verpachten. Die Bedingungen liegen im Bureau der Anstalt aus. Offerten sind bis zum 19. Juli cr. dem Unterzeichneten einzureichen.

Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalt Tempelburg bei Danzig, den 5. Juli 1893.

Der Direktor.
Krause.

19.

Bekanntmachung.

Die Räumungsarbeiten der Kladau sowie des Rothen Flusses und die Lieferung von 10 Schock Faschinen sowie die dazu gehörigen Pfähle werde ich am Freitag, den 14. Juli, Nachmittags 4 Uhr, in meiner Wohnung an den Mindestfordernden vergeben.

Lamenstein, den 5. Juli 1893.

Der Vorsteher der Groß Czerniauer Entwässerungs-Genossenschaft.
H. Freier.

Nichtamtlicher Theil.

Auction zu Prauster-Pfarrdorf.

20. Mittwoch, den 12. Juli 1893, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Eigenthümers Herrn **Jakob Boelow**, wegen Erbregulirung an den Meistbietenden verkaufen:

2 Pferde, 3 Kühe, 2 Brühlinge, 4 Hühner, 1 Kastenwagen auf Federn, 2 Arbeitswagen mit Zubehör, 1 Schlitten, 1 Häcksel- und 1 Reinigungsmaschine, diverse Ackergeräthe, Möbel, sowie Haus-, Küchen- und Stallgeräthe 2c.

1½ Morgen Kartoffeln, 2 Morgen Roggen und 1½ Morgen Gerste auf dem Halme.

Ferner: 1 Wohnhaus mit 4 Wohnungen, Stall und Scheune in Prauster-Pfarrdorf auf Pachtland erbaut zum Abbruch und 1 Wohnhaus in Rostau belegen mit 2 Wohnungen nebst ¼ Morgen Gartenland.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

Auction zu Langfelde.

21. Freitag, den 14. Juli 1893, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage der Frau Wittwe **Moeller** an den Meistbietenden verkaufen:

Diverse Möbel, darunter 2 Garnituren, bestehend aus Sopha und Sesseln, 2 Spiegel in Nußbaumrahmen mit Marmorconsolen, 1 Glas-, 1 Wäsche- und 2 Kleiderschränke, 1 Rauchtisch, 2 Palmenständer, diverse Tische und Stühle, Waschtische, Bettgestelle, 2 Kinderbettgestelle mit Decken, diverse Lampen, 1 Wasserfilter, 1 Gewehr, 1 Pistolenkästchen mit Zubehör, 1 Kindertisch und Stühle, sowie Haus- und Wirthschaftsgeräthe 2c.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

---

22. **Das Grundstück Nobel No. 16** mit ca. 14 Hectar Land ist zu verkaufen, auch gleich zu übernehmen. Das Nähere daselbst.

---

23. **100—150 Liter Milch** für dauernd gesucht Elbinger Meierei Danzig, Kohlenmarkt 24.

24.

Bauholz,

trockene Dielen, Bohlen, Sleeperschaalen, Balkenschaalen, eichene und fichtene Brackschwellen offeriren zu billigen Preisen

Lietz & Heller, Holzhandlung,

Lagerplätze vor dem Werderthor und in Rückfort. Comtoir Röpergasse 24.

Parzellirungs-Anzeige.

25. Von dem Rittergute Brück, Kreises Putzig, Poststation Kossakau, Eisenbahnstation Kielau, an der Ostsee gelegen, 1¼ Stunde von Zoppot entfernt, sind noch verkäuflich:

a. die beiden Hauptgrundstücke von 500 und 200 Morgen Größe — auch zusammen — mit herrschaftlichem Wohnhaus nebst Park, den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden und vollem Inventar mit gutem durchlässigem Acker — bestanden mit schönem Rübsen, Weizen, Roggen und etwas Sommerung — sowie mit vielen vorzüglichen Wiesen und Torfbruch,

b. mehrere kleinere Parzellen in günstiger Anlage von verschiedener Größe. Die Parzellen sind bereits vermessen und behügelt.

Die Preise sind angemessen, bei mäßiger Anzahlung und fester Creditirung der Restkaufgelder auf mehrere Jahre.

Fuhrwerk nach vorheriger Anmeldung bei Herrn Administrator Schulz in Brück ab Bahnhof Kielau.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete, welcher in der Zeit **vom 3. bis zum 15. Juli cr. persönlich in Brück anwesend sein wird.**

Franz von Dombrowski,
Neustadt W.-Pr.

Starke Wruckenpflanzen.

Pommersche Kannen pro □-Rth. mit ca. 40 Schock Pflanzen bestanden, 1,50 Mk hat abzugeben Dominium Bissau per Kokoschken.

---

27. Honig in Rümpfen kauft in den Monaten Juli—August.

L. Matzko Nachf.,
Danzig, Altstädt. Graben 28.

Deckhengst.

28. Der dunkelbraune Hengst „Orpheus“, 1,75 Meter groß, starker Arbeitsschlag, deckt gegen 11 Mk „Deck- und Stallgeld“ täglich, morgens 7 Uhr, in Kleinhof per Praust.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.